



von 1964 e.V.



VfL Giften von 1964 e.V. Am Sportplatz 3, 31157 Sarstedt

## Beitrags- und Mitgliedschaftsordnung

### §1 Gültigkeit

- Diese Ordnung regelt die Mitgliedschaft innerhalb des VfL Giften v. 1964 e.V.
- Verabschiedet durch die Jahreshauptversammlung am 19.03.2026

### §2 Kündigung der Mitgliedschaft

1. Ab dem 01.01.2026 gilt eine vier wöchige Kündigung zum 30. Juni und 31. Dezember für die Mitgliedschaft im VfL Giften.
2. Kündigungen bedürfen der Schriftform und sind an den Vorstand zu richten.
3. Die Kündigung befreit nicht von offenen Forderungen des VfL Giften.
4. Die Kündigung hat keine aufschiebende Wirkung bei der Fälligkeit der Beiträge
5. Solange offene Forderungen durch den VfL Giften vorliegen wird keine Spielfreigabe in der Sparte Fußball erteilt.

### §3 Abmeldungen aus dem Spielbetrieb

- Frist zur Abmeldung aus dem Spielbetrieb ist mindestens 4 Wochen vor dem Saisonende.
- Die Abmeldung erfolgt in Schriftform beim Vorstand.

### §4 Fälligkeit der Beiträge

- Beiträge werden jährlich oder halbjährlich fällig.
- Bei halbjährlicher Zahlungsweise entstehen für den zusätzlichen Aufwand Mehrkosten in Höhe von 2,50 € pro Einzug.
- Neue Mitglieder welche innerhalb des ersten Halbjahres in den Verein eintreten zahlen den kompletten Jahresbeitrag. Neue Mitglieder die innerhalb des zweiten Halbjahres in den Verein eintreten zahlen den halben Jahresbeitrag. Im Folgejahr zahlen Sie im ersten Quartal für das laufende Jahr.
- Ausnahme: Sparte Fußball- Die Beiträge werden Anfang der Saison für die komplette Saison eingezogen.
- Bei Austritt, egal zu welchem Zeitpunkt, gibt es keinerlei Rückvergütung durch den Verein für das laufende Jahr.
- Bei Lastschriftrückbuchungen sind die dadurch entstandenen Kosten vom Mitglied zu tragen.
- Bei Anmahnung der Beiträge oder Kursgebühren wird eine Mahngebühr in Höhe von 5€ fällig.



von 1964 e.V.



## §5 Höhe der Beiträge

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge legt laut Satzung die Jahreshauptversammlung fest.

- Der Mitgliedsbeitrag pro Jahr beträgt:
- 75,- € für einzelne Erwachsene.
- 42,- € für Rentner (§ 6).
- 75,- € für Rentner Familienbeitrag (§6).
- 108,- € für Familien
- 50,- € für passive Mitglieder (ohne Stimmrecht)
- 40,- € für aktive Fußballer (§6)
- 33,- € für Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr, Auszubildende oder Studenten (§6)
- Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit

## §6 Nachweispflicht

Mitglieder, die eine Ermäßigung für sich beanspruchen, haben hierüber einen Nachweis zu erbringen.

## §7 Ehrenmitgliedschaft

Bei Ehrenmitgliedern handelt es sich um Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben.

Ein Vorschlag zur Ehrenmitgliedschaft wird durch den Vorstand abgestimmt. Auf der Mitgliederversammlung wird die Person namentlich vorgeschlagen. Es erfolgt die Abstimmung durch die Mitgliederversammlung.

Die Ernennung zum Ehrenmitglied kann der Verein nicht einseitig vornehmen, sondern sie ist nur mit Zustimmung des zu Ehrenden möglich. Sie kann jederzeit begründet einseitig rückgängig gemacht werden.

Die Ehrung ist dann vorzunehmen, wenn die vorgeschlagene Person aus seinem Amt, Aufgabengebiet oder Vorstand (langjährig) aktiv ausscheidet.



von 1964 e.V.

Das Ehrenmitglied hat als eingeräumtes Sonderrecht die Befreiung von der Pflicht zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages oder sonstigen Leistungen (z.B. Umlagen).

## §8 Zusätzliche Kursgebühren

In der Sparte Breitensport (Yoga) fallen zusätzliche Gebühren pro Kurs an

Kursgebühren Yoga für Mitglieder 35,00€ (1 Kurs a 10 Kursstunden)

Kursgebühren Yoga für Nichtmitglieder 70,00€ (1 Kurs a 10 Kursstunden)

---

Dieter Wilk (1. Vorsitzender)

---

Sascha Kimmerle (2. Vorsitzender)



von 1964 e.V.



VfL Giften von 1964 e.V. Am Sportplatz 3, 31157 Sarstedt

## Beitrags- und Mitgliedschaftsordnung

### §1 Gültigkeit

- Diese Ordnung regelt die Mitgliedschaft innerhalb des VfL Giften v. 1964 e.V.
- Verabschiedet durch die Jahreshauptversammlung am 19.03.2026

### §2 Kündigung der Mitgliedschaft

1. Ab dem 01.01.2026 gilt eine vier wöchige Kündigung zum 30. Juni und 31. Dezember für die Mitgliedschaft im VfL Giften.
2. Kündigungen bedürfen der Schriftform und sind an den Vorstand zu richten.
3. Die Kündigung befreit nicht von offenen Forderungen des VfL Giften.
4. Die Kündigung hat keine aufschiebende Wirkung bei der Fälligkeit der Beiträge
5. Solange offene Forderungen durch den VfL Giften vorliegen wird keine Spielfreigabe in der Sparte Fußball erteilt.

### §3 Abmeldungen aus dem Spielbetrieb

- Frist zur Abmeldung aus dem Spielbetrieb ist mindestens 4 Wochen vor dem Saisonende.
- Die Abmeldung erfolgt in Schriftform beim Vorstand.

### §4 Fälligkeit der Beiträge

- Beiträge werden jährlich oder halbjährlich fällig.
- Bei halbjährlicher Zahlungsweise entstehen für den zusätzlichen Aufwand Mehrkosten in Höhe von 2,50 € pro Einzug.
- Neue Mitglieder welche innerhalb des ersten Halbjahres in den Verein eintreten zahlen den kompletten Jahresbeitrag. Neue Mitglieder die innerhalb des zweiten Halbjahres in den Verein eintreten zahlen den halben Jahresbeitrag. Im Folgejahr zahlen Sie im ersten Quartal für das laufende Jahr.
- Ausnahme: Sparte Fußball- Die Beiträge werden Anfang der Saison für die komplette Saison eingezogen.
- Bei Austritt, egal zu welchem Zeitpunkt, gibt es keinerlei Rückvergütung durch den Verein für das laufende Jahr.
- Bei Lastschriftrückbuchungen sind die dadurch entstandenen Kosten vom Mitglied zu tragen.
- Bei Anmahnung der Beiträge oder Kursgebühren wird eine Mahngebühr in Höhe von 5€ fällig.



von 1964 e.V.



## §5 Höhe der Beiträge

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge legt laut Satzung die Jahreshauptversammlung fest.

- Der Mitgliedsbeitrag pro Jahr beträgt:
- 75,- € für einzelne Erwachsene.
- 42,- € für Rentner (§ 6).
- 75,- € für Rentner Familienbeitrag (§6).
- 108,- € für Familien
- 50,- € für passive Mitglieder (ohne Stimmrecht)
- 40,- € für aktive Fußballer (§6)
- 33,- € für Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr, Auszubildende oder Studenten (§6)
- Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit

## §6 Nachweispflicht

Mitglieder, die eine Ermäßigung für sich beanspruchen, haben hierüber einen Nachweis zu erbringen.

## §7 Ehrenmitgliedschaft

Bei Ehrenmitgliedern handelt es sich um Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben.

Ein Vorschlag zur Ehrenmitgliedschaft wird durch den Vorstand abgestimmt. Auf der Mitgliederversammlung wird die Person namentlich vorgeschlagen. Es erfolgt die Abstimmung durch die Mitgliederversammlung.

Die Ernennung zum Ehrenmitglied kann der Verein nicht einseitig vornehmen, sondern sie ist nur mit Zustimmung des zu Ehrenden möglich. Sie kann jederzeit begründet einseitig rückgängig gemacht werden.

Die Ehrung ist dann vorzunehmen, wenn die vorgeschlagene Person aus seinem Amt, Aufgabengebiet oder Vorstand (langjährig) aktiv ausscheidet.



von 1964 e.V.

Das Ehrenmitglied hat als eingeräumtes Sonderrecht die Befreiung von der Pflicht zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages oder sonstigen Leistungen (z.B. Umlagen).

## §8 Zusätzliche Kursgebühren

In der Sparte Breitensport (Yoga) fallen zusätzliche Gebühren pro Kurs an

Kursgebühren Yoga für Mitglieder 35,00€ (1 Kurs a 10 Kursstunden)

Kursgebühren Yoga für Nichtmitglieder 70,00€ (1 Kurs a 10 Kursstunden)

---

Dieter Wilk (1. Vorsitzender)

---

Sascha Kimmerle (2. Vorsitzender)



von 1964 e.V.



VfL Giften von 1964 e.V. Am Sportplatz 3, 31157 Sarstedt

## Beitrags- und Mitgliedschaftsordnung

### §1 Gültigkeit

- Diese Ordnung regelt die Mitgliedschaft innerhalb des VfL Giften v. 1964 e.V.
- Verabschiedet durch die Jahreshauptversammlung am 19.03.2026

### §2 Kündigung der Mitgliedschaft

1. Ab dem 01.01.2026 gilt eine vier wöchige Kündigung zum 30. Juni und 31. Dezember für die Mitgliedschaft im VfL Giften.
2. Kündigungen bedürfen der Schriftform und sind an den Vorstand zu richten.
3. Die Kündigung befreit nicht von offenen Forderungen des VfL Giften.
4. Die Kündigung hat keine aufschiebende Wirkung bei der Fälligkeit der Beiträge
5. Solange offene Forderungen durch den VfL Giften vorliegen wird keine Spielfreigabe in der Sparte Fußball erteilt.

### §3 Abmeldungen aus dem Spielbetrieb

- Frist zur Abmeldung aus dem Spielbetrieb ist mindestens 4 Wochen vor dem Saisonende.
- Die Abmeldung erfolgt in Schriftform beim Vorstand.

### §4 Fälligkeit der Beiträge

- Beiträge werden jährlich oder halbjährlich fällig.
- Bei halbjährlicher Zahlungsweise entstehen für den zusätzlichen Aufwand Mehrkosten in Höhe von 2,50 € pro Einzug.
- Neue Mitglieder welche innerhalb des ersten Halbjahres in den Verein eintreten zahlen den kompletten Jahresbeitrag. Neue Mitglieder die innerhalb des zweiten Halbjahres in den Verein eintreten zahlen den halben Jahresbeitrag. Im Folgejahr zahlen Sie im ersten Quartal für das laufende Jahr.
- Ausnahme: Sparte Fußball- Die Beiträge werden Anfang der Saison für die komplette Saison eingezogen.
- Bei Austritt, egal zu welchem Zeitpunkt, gibt es keinerlei Rückvergütung durch den Verein für das laufende Jahr.
- Bei Lastschriftrückbuchungen sind die dadurch entstandenen Kosten vom Mitglied zu tragen.
- Bei Anmahnung der Beiträge oder Kursgebühren wird eine Mahngebühr in Höhe von 5€ fällig.





von 1964 e.V.

Das Ehrenmitglied hat als eingeräumtes Sonderrecht die Befreiung von der Pflicht zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages oder sonstigen Leistungen (z.B. Umlagen).

## §8 Zusätzliche Kursgebühren

In der Sparte Breitensport (Yoga) fallen zusätzliche Gebühren pro Kurs an

Kursgebühren Yoga für Mitglieder 35,00€ (1 Kurs a 10 Kursstunden)

Kursgebühren Yoga für Nichtmitglieder 70,00€ (1 Kurs a 10 Kursstunden)

---

Dieter Wilk (1. Vorsitzender)

---

Sascha Kimmerle (2. Vorsitzender)